

99012104000000, 99012104000000

Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121319234/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012104000000, 99012104000000
Leistungsbezeichnung I	Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien
Leistungsbezeichnung II	Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Genehmigung,, Leitungsverlegung, Telekommunikationsunternehmen, Breibandausbau, , Telekommunikationsgesetz, Telekommunikationslinien, Zustimmung, TKG, Öffentliche Verkehrswege, Wegebausträger, TKU
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_127.html https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_127.html
Teaser	Wenn Sie Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind und Telekommunikationsleitungen in einer öffentlichen Straße verlegen oder ändern möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Zustimmung über die Mitbenutzung der Verkehrswege erhalten.
Volltext	Wenn Sie Eigentümer oder Betreiber einer Telekommunikationslinie oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes sind, benötigen Sie für die Verlegung oder Änderung dieser Infrastruktur eine Zustimmung des Grundstückseigentümers. Ist das Grundstück ein öffentlicher Verkehrsweg, ist der Antrag von Ihnen beim Wegebausträger zu stellen. Mit der Zustimmung können Sie ggf. weitere erforderliche Genehmigungen einholen. Haben Sie alle Genehmigungen vorliegen, können Sie mit der Baumaßnahme grundsätzlich beginnen. Beachten Sie dabei ggf. mitgeteilte Auflagen, Nebenbestimmungen und vereinbarte Termine.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form • Antrag muss Angaben zum Standort der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsleitungen haben, insbesondere welche Straße und Straßenbestandteile betroffen sind, unter Angabe des Netzknotens und der Kilometrierung • Antrag muss Angaben zur Verlegeart und Verlegetiefe

Modul	Sachverhalt
	<p>enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Antrag ist ein Trassenplan im Regelfall mit einem Maßstab 1:1000 beizufügen
Voraussetzungen	<p>Der Antragssteller muss Eigentümer oder Betreiber öffentlicher eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinie sein. Die bauliche Umsetzung für die Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinie erfolgt in einer öffentlichen Straße.</p>
Kosten	<p>Es entstehen Verwaltungskosten nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW, GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie beantragen als Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unter Vorlage vollständiger Antragsunterlagen die Zustimmung zur Leitungsverlegung in der öffentlichen Straße. Der Wegebausträger prüft den Antrag und erteilt gegebenenfalls unter Auflagen und Hinweisen die Zustimmung per Bescheid nach Telekommunikationsgesetz (TKG).</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzung ist eine Abstimmung in einem Vororttermin vor Bescheid Ausstellung notwendig.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Genehmigungsfiktion greifen, das heißt, die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten als erteilt. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Verwaltungskosten zu tragen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>In Abhängigkeit von der Schwierigkeit und des Umfangs des Antrags beträgt die Bearbeitungszeit durchschnittlich 2 bis 4 Wochen.</p>
Frist	<p>Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen.</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	Informationen zum modernisierten Telekommunikationsgesetz auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums: bmvi.de
Hinweise	Beim Nachreichen oder Ändern von Antragsunterlagen beginnen die Fristen für die Bearbeitung durch den Wegebausträger und insbesondere die der Genehmigungsfiktion neu zu laufen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien - OZG-Leistung Breitbandausbau - Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien, Zustimmung nach § 127 TKG - Antragstellung für Telekommunikationsunternehmen - für Änderungen und Verlegungen von Telekommunikationslinien in Verkehrswegen - betroffenes Grundstück ist ein öffentlicher Verkehrsweg - schriftlich oder online - Genehmigung durch Kommune, Landkreis, kreisfreie Stadt, Land oder Bund
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien, Relocation or modification of telecommunications lines